

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald



„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2026 · **Vetschau/Spreewald, den 4. Februar 2026** · Nummer 2

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Chris Mielchen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2026 Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.01.2026 Seite 3

- Amtliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

- Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 3. ordentlichen Sitzung am 25. November 2025 -öffentlicher Teil- Seite 4

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald vom 24.06.2011; 1. Änderung vom 01.09.2016

Festlegungen zum Überschneidungsgebiet für das Schuljahr 2026/27 (gem. S 4 der Satzung)

Die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Oberschule mit Grundschulteil (nachfolgend Grundschule Vetschau genannt) und der Lindengrundschule im OT Missen (nachfolgend Grundschule Missen genannt) stellte mit der Bildung der Schulbezirke fest, wo Kinder entsprechend der Wohnung oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt eingeschult und beschult werden.

Der Schulträger hat dafür zu sorgen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich möglichst gleich starke Klassen gebildet werden (VV Unterrichtsorganisation in der gültigen Fassung). Ein geordneter Schulbetrieb an Grundschulen gilt dann als gesichert, wenn eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 23 Schülerinnen und Schülern erreicht ist.

Um dies zu erreichen, wurde gemäß S 2 0. g. Satzung ein Überschneidungsgebiet gebildet. Nach S 4 Satz 2 dieser Satzung legt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald fest, welche Schule aus dem Überschneidungsgebiet für den Schulpflichtigen die zuständige Schule ist.

Somit umfassen die beiden Schulbezirke für das Schuljahr 2025/26 folgende Einzugsbereiche:

Schulbezirk	Einzungsbereiche	geplante Klassenfrequenz
Grundschule Missen	- Ortsteile Laasow, Ogroßen, Missen, Repten, Naundorf, Stradow und Göritz, - Ortsteile Buchwäldchen, Gosda und Muckwar der Gemeinde Luckaitztal	einzigzig 28 Schüler
Grundschule Vetsch	- Kernstadt Vetschau mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischheide, Belten und Lobendorf, - Ortsteil Raddusch, Suschow und Koßwig	zweizügig 24 Schüler (FLEX) 26 Schüler (Regel)

Diese Festlegung wird mit Veröffentlichung der Anmeldedemodalitäten zur Einschulung bekannt gegeben.

Vetschau/Spreewald, den 05.11.25



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2026

Gebührenfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in geltender Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in geltender Fassung, durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014 (Änderung vom 06.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 01/2025 vom 08.01.2025) die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege durch die Stadt wie folgt festgesetzt:

- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,00 €.**
- Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,09 €.**
- Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,18 €.**
- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **2,08 €.**
- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Radwege innerorts beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,39 €.**
- Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:

für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind	1,21 €.
- Für die Durchführung der Winterwartung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind	1,65 €.

Diese Gebührensätze sind unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleichen Benutzungsgebühren, bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege, wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a KAG die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Abgabenbescheid. Für die oben genannten Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergibt ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Die Benutzungsgebühr ist vierteljährlich am 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Benutzungsgebühr am 15.08.2026 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2026 und 15.08.2026 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2026 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an stadtverwaltung@vetschau.com unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig oder schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der Stadt Vetschau/Spreewald zu richten.

Vetschau/Spreewald, 14. Januar 2026



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.01.2026 - öffentlicher Teil

1) Abbestellung und Entlassung des stellvertretenden Stadtwehrführers der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-121-26

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die Abbestellung des Kameraden Stefan Noack, als stellvertretenden Stadtwehrführer und die Abbestellung und die damit verbundene Entlassung als Ehrenbeamten rückwirkend zum 01.01.2026.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2) Feststellung der Anzahl der Mitglieder und der Besetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald nach § 49 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Vorlage: BV-StVV-001-24/1

Beschluss:

- Der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald führt den Vorsitz des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald besteht aus 7 Abgeordneten und dem hauptamtlichen Bürgermeister (8 Mitglieder).
- Die Besetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald wird wie folgt festgestellt:

1. Herr Chris Mielchen	Bürgermeister	Vorsitzender des Hauptausschusses
2. Herr Ulrich Lagemann	Fraktion der WGO	Mitglied des Hauptausschusses
3. Frau Jeanett Richter	Fraktion der WGO	Mitglied des Hauptausschusses
4. Herr Andreas Malik	Fraktion der CDU	Mitglied des Hauptausschusses
5. Herr Dietmar Schmidt	Fraktion der CDU	Mitglied des Hauptausschusses
6. Herr Uwe Jeschke	Fraktion der SPD	Mitglied des Hauptausschusses
7. Herr Detlef Henseler	Fraktion der AfD	Mitglied des Hauptausschusses
8. Herr Winfried Böhmer	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Mitglied des Hauptausschusses

Die Vertreterregelung ist so festgelegt, dass sich Mitglieder einer Fraktion gegenseitig vertreten können.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3) Bestellung der Vertreter der Stadt Vetschau/Spreewald in der Verbandsversammlung des WAC

Vorlage: BV-StVV-004-24/1

Beschluss:

Folgende Vertreter der Stadt Vetschau/Spreewald werden in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau bestellt:

1. Herr Chris Mielchen	Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald
2. Frau Jeanett Richter	Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald
Stellvertreter zu 2.: Frau Heike Liesk	Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald
3. Herr Gunther Schmidt	Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald
Stellvertreter zu 3.: Herr Andreas Malik	Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald
4. Herr Uwe Jeschke	Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald
Stellvertreter zu 4.: Herr Berndt Gubatz	Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Sitz Lübbenau/Spreewald



über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 3. ordentlichen Sitzung am 25. November 2025

-öffentlicher Teil-

Beschluss 05/2025 über die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2024 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2024

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Verbandsvorsteher zutreffend dargestellt worden sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gab, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i. V. m. § 21 (1) EigV vom Verbandsvorsteher aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i. V. m. §§ 27 bis 33 EigV geprüfte Jahresabschluss 2024 festgestellt und der Jahresgewinn in Höhe von 581.781,20 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmennhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 06/2025 über die über die Entlastung des Verbandsvorstechers

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Verbandsvorsteher zutreffend dargestellt worden sind, und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, den Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss 2024 ohne Einschränkung zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmennhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 07/2025 über die Preis- und Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, dass:

1. der Mengenpreis (brutto) für die Trinkwasserversorgung in Höhe von derzeit 1,44 €/m³ beibehalten werden soll,
2. die Leistungsgebühr (brutto) für die zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von derzeit 2,78 €/m³ auf 2,99 €/m³ angehoben wird,
3. die Grundpreiskomponente Hausanschluss TW (brutto) von derzeit 64,20 €/Anschluss p.a. beibehalten wird,
4. die Grundpreiskomponente je Wohneinheit TW (brutto) von derzeit 94,30 € p.a. beibehalten wird,
5. die Grundpreiskomponente je Zähler in der Sparte TW (brutto) wie dargestellt beibehalten wird,

Anschlussklasse	Zähler	Grundpreis brutto p.a.
1	bis Qn 2,5	240,80 €
2	bis Qn 6	577,92 €
3	bis Qn 10	963,20 €
4	bis Qn 15	1.444,80 €
5	bis Qn 25	2.408,00 €
6	bis Qn 40	3.852,80 €
7	bis Qn 60	5.779,20 €
8	bis Qn 100	9.632,00 €
9	bis Qn 150	14.448,00 €

6. die Grundgebührenkomponente Hausanschluss AW (brutto) von derzeit 60,00 €/Anschluss p.a. beibehalten wird,
7. die Grundgebührenkomponente je Wohneinheit AW (brutto) von derzeit 139,95 € p.a. beibehalten wird,
8. die Grundgebührenkomponente je Zähler in der Sparte AW (brutto) wie dargestellt beibehalten wird,

Anschlussklasse	Zähler	Grundgebühr p.a.
1	bis Qn 2,5	509,59 €
2	bis Qn 6	1.223,01 €
3	bis Qn 10	2.038,36 €
4	bis Qn 15	3.057,53 €
5	bis Qn 25	5.095,89 €
6	bis Qn 40	8.153,42 €
7	bis Qn 60	12.230,13 €
8	bis Qn 100	20.383,55 €
9	bis Qn 150	30.575,33 €

9. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von Inhaltenstoffen aus Sammelgruben (brutto) in Höhe von derzeit 13,86 €/m³ beibehalten wird,
10. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (brutto) von derzeit 21,96 €/m³ beibehalten wird.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 08/2025 über die Festsetzung des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, den Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2026 auf 2.235 T€ festzusetzen.

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 09/2025 über den Wirtschaftsplan 2026

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 25. November 2025 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 beschlossen. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 10/2025 über die 8. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) (TWVS)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 25. November 2025 die 8. Änderung der TWVS beschlossen.

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 11/2025 über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) (AGS)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 25. November 2025 die 4. Änderung der AGS beschlossen.

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 12/2025 zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage für den Erhalt des Wasserturmes Vetschau im Geschäftsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 25. November 2025 die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage für den Erhalt des Wasserturmes Vetschau/Spreewald in Höhe von 200.000,00 € für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Hinweis:

Die öffentlichen Bekanntmachungen über

- die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2024 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2024,
- die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2024,
- den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026,
- die 8. Änderung der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS) und
- die 4. Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS)

erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 32, Nr. 21/2025 am 22. Dezember 2025.

Das Amtsblatt können Sie kostenlos vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen oder auf der Homepage des Landkreises Oberspreewald-Lausitz www.osl-online.de einsehen und ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Lesefassungen der beim WAC geltenden Satzungen auf unserer Homepage www.wac-calau.de einzusehen.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)

